

MANDANTEN . BRIEF

Nachrichten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht Ausgabe 1-3/2008

Für Mandanten der BDO Heßler Mosebach AG und der BDO Deutsche Warentreuhand AG

Sehr geehrte Mandanten,

Unseren politisch verantwortlichen Personen mangelt es nicht an der Einsicht. Es ist mittlerweile akzeptiert, dass ein Zuviel an Verwaltung - sprich Bürokratie - vorhanden ist.

Doch folgt der Einsicht auch die Tat?

Die klare Antwort heißt: Ja. Das bereits zweite Mittelstandsentslastungsgesetz bringt erneut Vereinfachungen. Doch bringen diese wirklich messbare Vorteile in Form von weniger Arbeit? Selbst wenn das eine oder andere Unternehmen tatsächlich entlastet wird, wachsen an anderer Stelle neue Köpfe an der Hydra der Bürokratie.

Ein Beispiel das alle betrifft sind die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter. Diese konnten bisher sofort abgeschrieben werden oder wahlweise auch aktiviert werden. Die einzige Kritik an diesem relativ einfachen Verfahren war die Summe von 410 €, die trotz Vervielfachung des Preisniveaus seit den 60er Jahren stabil geblieben ist. Die neue Lösung heißt Fonds. Ärgerlich ist nicht nur die steuerliche Mehrbelastung sondern auch der Aufwand, der damit zusammenhängt. Ganz nebenbei wird es schwierig werden, diese steuerliche Lösung auch in der Handelsbilanz umzusetzen.

Einen großen Sprung Richtung Verwaltungsvereinfachung steht bei den öffentlichen Haushalten an: die Einführung der doppelten Buchhaltung. Die Verwaltung lernt kaufmännisch zu denken (vgl. Artikel auf Seite 3).

Bei der Lektüre dieses Mandantenbriefes wünschen wir Ihnen viel Freude. Beachten Sie bitte auch die weiteren BDO-Publikationen, die sie wie gewohnt auf www.bdo.de finden können.



Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Niederlassungsleiter
BDO Rostock

Vorschau auf Steuertermine Monat März 2008

10.03.: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer

Das neue „Mittelstandsentslastungsgesetz“ umsetzen

- Das Jahr 2008 ist für Unternehmen der ideale Zeitpunkt, die Prozesse im Rechnungswesen zu überprüfen und Einsparpotentiale zu realisieren. Eine digitale Datenübertragung und Belegführung werden immer wichtiger.
 - Das Zweite Mittelstandsentslastungsgesetz - kurz MEG II - beseitigt zwar nicht die bürokratische Überregulierung von Unternehmen, bietet aber für mittelständische Betriebe einige Erleichterungen in der Informations- und Buchführungspflicht. Das neue Gesetz hat für Steuerberater und deren Mandanten Aufforderungscharakter und Signalwirkung.
 - Meldepflichten, Bescheinigungen, Kopien und Co verschlingen enorme Zeit- und Personalressourcen. Viele Daten werden obendrein mehrfach abgefragt oder liegen Behörden bereits an anderer Stelle vor. Gerade hier setzt das neue MEG II an und zieht - wenn auch zaghaft - gegen die „Zettelwirtschaft“ in den Kampf.
 - Hierbei handelt der Gesetzgeber nicht ohne Eigennutz, denn die Bürokratiekosten schlagen auch auf Seiten der Verwaltung massiv zu Buche. Ziel ist eine weitgehende Digitalisierung von Abläufen und Prozessen, speziell im Bereich des Rechnungswesens.
 - Für mittelständische Unternehmen wird es immer wichtiger, sich mit Fragen eines digitalen Dokumentenmanagements zu befassen. Eine wachsende Zahl von Geschäftsdaten liegt ohnehin digital vor. Aufträge oder Rechnungen, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, sind im Geschäftsverkehr gängige Praxis. Dadurch wird die revisions-
- chere Archivierung von E-Mails mittlerweile ebenso wichtig wie die Ablage von Briefpost.
- Die wachsende Zahl von digitalen Dokumenten ist handels- und steuerrechtlich relevant und erfordert eine Abspeicherung in unveränderter Form, heißt das Gebot.
 - Ein modernes Dokumentenmanagement erlaubt einen flexiblen, schnellen und dauerhaften Zugriff auf alle Originaldaten - unabhängig vom Ort. Belegdaten werden zentral bereitgehalten und können von autorisierten Mitarbeitern abgefragt werden. Die zentrale Aufgabe besteht darin, geschäftskritische Dokumente revisions-sicher bereit zu halten. Lange Zeit waren Unternehmer zurückhaltend, angesichts unverhältnismäßig hoher Kosten für eine komplette Digitalisierung ihrer Archive.
 - Eingescannte Rechnungen können digital bearbeitet und weitergeleitet werden. Lange Postwege zwischen einzelnen Abteilungen entfallen. Alle Dokumente sind per Mausclick ohne Zeitverzögerungen abrufbar.
 - In welchem Umfang sich ein elektronisches Datenmanagement auch für kleinere Betriebe lohnt, ist firmenindividuell zu prüfen. Nur wer selbst aktiv wird, kann in diesem Punkt vom Mittelstandsentslastungsgesetz wirklich profitieren. Firmen können Kranken-, Verletzten- oder Mutter-schaftsgeldbescheinigungen jetzt auch elektronisch übermitteln.



Petra Karsupke
Steuerberaterin

Steuerabzug bei Bauleistungen

Am 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugeschäft eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist damit verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungs-

bescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Hinweis: Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. einen neuen Antrag stellen. Sie sollten aber auch die ihnen von den eigenen Subunternehmern vorgelegten Bescheinigungen kontrollieren und gegebenenfalls von diesen neu anfordern!

Maßnahmen gegen überquellende Archive: Zulässige Vernichtung von Alt-Unterlagen

Die Archive werden voller und voller. Die Menge der aufzubewahrenden Unterlagen wächst ständig. Daher ist es sinnvoll, jährlich zu überprüfen, welche der aufbewahrten Unterlagen endgültig vernichtet werden können.

Übrigens: bereits seit einigen Jahren ist es nicht nur zulässig sondern es besteht sogar eine Verpflichtung, eine Archivierungsrückstellung zu bilden. Wir achten sowohl in der Jahresabschlussprüfung darauf dass eine solche gebildet worden ist, als auch in der Erstellung von Jahresabschlüssen für unsere Mandanten, wo wir die Bildung empfehlen. Nicht selten werden durch diese Rückstellung nennenswerte Beträge an Steuern eingespart.

Im Jahr 2008 können vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1997 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1997 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1997 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1997 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 1997 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2001 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2001 oder früher.
- Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.
- Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind
- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.
- Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern (NKHR M-V)

Der Landtag hat am 12. Dezember 2007 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Spätestens bis zum Haushaltsjahr 2012 müssen alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern ihr Rechnungswesen auf die kommunale Doppik umstellen.

Der Innenminister Lorenz Caffier konnte in der Pressemitteilung die Reform in ihrer Tragweite charakterisierend sogar auf ein Zitat Johann Wolfgang von Goethe's zurückgreifen, der schon die doppelte Buchführung gepriesen hat: "Welche Vorteile gewährt die doppelte Buchführung dem Kaufmanne! Es ist eine der schönsten Erfindungen des menschlichen Geistes, und jeder gute Haushalter sollte sie in seiner Wirtschaft einführen."

- Soweit geht die Geschichte der Reform des Gemeindehaushaltsrechts unseres Landes nicht zurück: Seit Anfang der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts haben die Kommunen in Deutschland unter dem Schlagwort "Neues Steuerungsmodell" eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet, mit der die Steuerung von Verwaltungen von der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen auf eine Steuerung nach Zielen für die kommunalen Dienstleistungen umgestellt werden soll. Die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 6. Mai 1994, vom 8. Mai 1998, vom 11. Juni 1999 sowie vom 21. November 2003 stellen die wichtigsten bisherigen länderübergreifenden Reformschritte dar. Sie enthalten lediglich Leittexte, d.h. keine verbindlichen Musterentwürfe, sowohl für eine Fortentwicklung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung als auch für eine Umstel-

lung auf der Grundlage eines doppelischen Rechnungslegungssystems.

- Mecklenburg-Vorpommern hat sich für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen auf der Grundlage eines doppelischen Rechnungslegungssystems entschieden.
- Wesentliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage
- Die entscheidende Neuerung gegenüber der geltenden Rechtslage ist der Schritt vom Geldverbrauchs-konzept hin zum Ressourcenverbrauchs-konzept. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Ein- und Auszahlungen (Ist-Werte) und die Einnahmen und Ausgaben (Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens) erfasst. Das Gemeindehaushaltsrecht nach den Grundprinzipien der doppelten Buchführung hat wesentliche Vorteile gegenüber dem kameralistischen System. Das Wirtschaften in den Kommunen wird übersichtlicher und transparenter. Die Einführung des neuen Rechnungswesens bringt jedoch für die Kommunen auch einen einmaligen, aber erheblichen Umstellungsaufwand mit sich.
- Wesentliche Ziele im Überblick
- Vermögensdarstellung in einer Bilanz
- Darstellung des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs
- Darstellung der Leistungen einer Verwaltung als Produkte - Outputorientierung
- Steuerung über Zielvereinbarungen
- Unterstützung von Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling

- Integration der Beteiligungen und Vereinheitlichung des Rechnungswesens im "Konzern Kommune"

- Die kommunale Doppik orientiert sich an den Regelungen des Handelsrechts für eine kaufmännische Buchführung, trägt aber zugleich den Besonderheiten der öffentlichen Finanzwirtschaft Rechnung. Sie stützt sich für die Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung auf drei Komponenten: der Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung, die Bilanz sowie den Finanzhaushalt und die Finanzrechnung.

- Umfang der gesetzlichen Regelungen

- Mit dem Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - Komm-DoppikEG M-V) werden Änderungen von Gesetzen vorgenommen, um das NKHR M-V einzuführen. Der Änderungsbedarf konzentriert sich insb. auf Abschnitt 4 (Haushaltswirtschaft) der Kommunalverfassung. Da aber in verschiedenen anderen Rechtsvorschriften und Regelungen auf das Gemeindehaushaltsrecht Bezug genommen

wird oder Begriffe verwandt werden, sind auch diese anzupassen, z.B. das Kommunalprüfungsgesetz, das Kommunalabgabengesetz bzw. verschiedene Verordnungen so die DurchführungsVO zur Kommunalverfassung, die EigenbetriebsVO, die GemeindehaushaltsVO, die GemeindekassenVO, usw. oder diverse Verwaltungsvorschriften.



Ruth Velke
Wirtschaftsprüferin

Senkung des Beitragssatzes sowie Verlängerung des Arbeitslosengelds

- Weil sich die Finanzlage der Arbeitslosenversicherung bzw. der Bundesagentur für Arbeit immer günstiger gestaltet, ist es in der Endfassung des 6 SGB III-ÄndG zu einer Absenkung des Beitragssatzes auf 3,3 % zum 01.01.2008 gekommen.
- Weiterhin hat sich die Anspruchsdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld wie folgt geändert:
- Anspruchsdauer von maximal 15 Monaten bei Vollendung des 50. Lebensjahres und bei Vorbeitragszeiten von mindestens 30 Monaten
- Anspruchsdauer von maximal 18 Monaten bei Vollendung des 55. Lebensjahres und bei Vorbeitragszeiten von mindestens 36 Monaten
- Anspruchsdauer von maximal 24 Monaten bei Vollendung des 58. Lebensjahres und bei Vorbeitragszeiten von mindestens 48 Monaten

Aktuelle Informationen Steuern & Recht - Ausgabe 1/2008

- Themen sind unter anderem:
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Überzahlung
- Beendigung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung
- Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung

sowie weitere interessante Themen.

Bei Bedarf melden Sie sich bei uns, wir senden Ihnen die Aktuellen Informationen gern regelmäßig zu. Frau Jana Lenschow (Tel. 0381-493028-30, eMail: jana.lenschow@bdo.de) berät Sie gern. Natürlich steht auch der Direktdownload (www.bdo.de, Publikationen) zur Verfügung.

Nachwuchs bei BDO Rostock

Unsere langjährige Mitarbeiterin Simone Schrieber hat am 03. Februar 2008 einen kleinen gesunden Jungen auf die Welt gebracht. Dem kleinen Marvin wünschen wir alles Gute und viel Spaß mit seinen Eltern und ein immer glück-



liches und zufriedenes Kinderleben. Die Eltern sind auch wohl auf und glücklich über die Geburt ihres Kindes. Auch wenn uns Frau Schrieber sehr fehlt, freuen wir uns jedoch für sie, ist diese Pause doch etwas besonders Schönes. Wir wünschen ihr eine aufregende und erlebnisreiche Babypause.



Aus dem Inhalt	
Gewerbliche Infektion bei Freiberuflern im Fokus von Betriebsprüfungen	7
Umsatzsteuerliche Behandlung von Überzahlungen	9
Pauschale Versteuerung von 5 % Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Beteiligungserträgen von Körperschaften verfassungswidrig?	10
Beendigung einer mitunternehmerischen Betriebsaufspaltung	14
Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung	16
Anwendung der Anrechnungsmethode an Stelle der DBA-Freistellungsmethode europarechtskonform	20
Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei steuerbegünstigten Körperschaften	22

Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-11 Armin.Hessler@bdo.de	Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon: 0381/493028-65 Hans-Georg.Goeken@bdo.de
Petra Mosebach Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-10 Petra.Mosebach@bdo.de	Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/4930-28-61 Ruth.Velke@bdo.de
Ingrid Dotzlaff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 Ingrid.Dotzlaff@bdo.de	Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 Petra.Karsupke@bdo.de
Andreas Hidde Steuerberater Telefon: 0381/493028-12 Andreas.Hidde@bdo.de	Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 Daniela.Weinert@bdo.de